



Neustädter Kreisblatt.

erscheint wöchentlich [Sonnabend]
in der Stärke eines halben Bogens.

Neustadt o/s., den 26. April.

[Pränumerations-Preis 20 Sgr.
für das ganze Jahr.]

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Der § 22 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 bestimmt, daß die Hausirer in den einzelnen Ortschaften je nach der Größe derselben ihr Gewerbe nur resp. 1, 2, 4 und 8 Tage lang treiben dürfen.

Dieser Bestimmung unterliegen auch Photographen, welche ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben; nach eigenthümlicher Natur des photographischen Gewerbes sind aber jene Fristen zu kurz bemessen, um den umherziehenden Photographen die Ausübung ihres Gewerbes möglich zu machen, wozu es in der Regel einer Frist von 8 bis 14 Tagen bedürfen wird.

Das Hausir-Regulativ gestattet den Ortspolizei-Behörden, aus besonderen Gründen eine Verlängerung gesetzlicher Frist eintreten zu lassen. Es scheint indessen, als würde von dieser Befugniß nicht immer ein angemessener Gebrauch gemacht, und nicht selten aus unberechtigten Rücksichten die erbetene Verlängerung abgeschlagen, obgleich es im allgemeinen Interesse wünschenswerth ist, auch in kleineren Städten der Monarchie, in denen entweder gar keine oder nur mittelmäßige Photographen vorhanden sind, die Möglichkeit zu geben, sich gelungene photographische Bilder zu verschaffen.

Die Königliche Regierung wird deshalb veranlaßt, die Ortspolizeibehörden ihres Bezirks mit der entsprechenden Weisung dahin zu versehen, daß, wenn nicht besondere Gründe in einzelnen Fällen dagegen sprechen sollten, der Regel nach die Fristen des § 22 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 zu Gunsten der umherziehenden Photographen auf eine 8. bis 14tägige Dauer zu verlängern sind.

Berlin, den 24. März 1862.

Der Minister des Innern.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage: Sulzer.

Im Auftrage: von Pommer-Esche.

die Königliche Regierung zu Oppeln. M. d. J. II. 2352. — F. M. III. 1105.

Vorstehende Bestimmung, den Gewerbebetrieb der Photographen betreffend, wird den Ortspolizeibehörden zur Nachachtung bekannt gemacht.

Gleichzeitig bringen wir in Erinnerung, daß nach § 22 des Regulativs vom 18. April 1824 die Hausirer in dem Gewerbescheine genannte Gewerbe auf Jahrs- und Wochenmärkten und außer denselben in den Städten der zweiten Gewerbesteuer-Abtheilung vier Tage, in den Städten der dritten Abtheilung zwei Tage und in den Ortschaften der vierten Abtheilung einen Tag hindurch zu treiben befugt sind. Aus besonderen Gründen können diese Fristen von den Ortspolizei-Behörden verlängert werden, doch müssen bis zur nächsten Wiederkehr des Hausirers an denselben Ort mindestens vier Wochen verstreichen.

Oppeln, den 11. April 1862.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung,

den Ankauf von Remonten im Jahre 1862 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von 3 bis einschließlich 6 Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Oppeln und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 24. April in Ratibor, den 30. April in Namslau, den 26. April in Leobschütz, den 5. Mai in Brieg, den 28. April in Kreuzburg.

Die von